

Satzung des Kreises Segeberg über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Kreisfeuerwehrzentrale

Aufgrund des § 4 Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94) und §§ 1, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, wird aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 05.12.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Kreisfeuerwehrzentrale erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Der Kreis Segeberg betreibt als Träger eine Kreisfeuerwehrzentrale als überörtliche Aufgabe im Sinne des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz) für die kreisangehörigen Gemeinden mit ihren Freiwilligen Feuerwehren.
- (2) Der Kreis Segeberg erhebt für die in § 3 aufgeführten Leistungen im Bereich des Feuerwehrwesens, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder in dessen Interesse die Leistung erbracht worden ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühr

A Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale

1. Wartung, Prüfung, Reparatur von Atemschutzmasken und -geräten

5001	Atemluftflaschenfüllungen -je Füllung-	7,50 €
5003	Atemschutzgeräteprüfung -halbjährlich-	24,00 €
5005	Atemschutzgeräteprüfung -sechsjährig-	40,50 €
5006	Atemschutzmaskenprüfung -halbjährlich-	7,00 €
5007	Atemschutzmaskenprüfung -vierjährig-	8,50 €
5008	Rettungstasche-Prüfung u. Lungenautomaten - halbjährlich-	24,00 €
5008/1	Rettungstasche-Prüfung u. Lungenautomaten - zweijährig-	28,50 €
5008/2	Rettungstasche-Prüfung u. Lungenautomaten - sechsjährig-	40,50 €
5035	Atemschutzmaskenpflege -je Stück- waschen, desinfizieren, trocknen, in Folientüten verpa-	5,00 €

cken

5035/1	Lungenautomaten -je Stück- waschen, desinfizieren und trocknen	5,00 €
5035/2	Lungenautomatenprüfung -jährlich-	6,50 €
5053/3	Lungenautomatenprüfung mit Grundüberholung - zweijährig-	10,50 €
5055	Pressluftatmer Komplettreinigung -je Stück-	71,00 €
2. Prüfen, Waschen, Trocken und Wickeln von Schläuchen		
5041	Schläuche -je Stück- waschen, prüfen, trocknen und wickeln	7,50 €
5041/1	A-Druckschläuche und Sonderlängenwaschen, waschen, trocknen und prüfen -je Stück-	12,00 €
5042	Hochdruckschläuche (fest eingebaute) -jährlich-	21,50 €
5042/1	Saugschläuche -jährlich-	7,50 €
5043	Schlauchkupplungen neu einbinden -je Stück-	7,50 €
3. Chemikalienschutzanzüge		
5031	waschen, desinfizieren, spülen, trocknen -nach Ge- brauch-	57,00 €
5031/1	Vorreinigung - nach Gebrauch-	5,00 €
5032	Dichtigkeits- und Ventilprüfung -jährlich-	16,00 €
5032/1	CSA-Handschuh erneuern -nach Gebrauch-	36,00 €
4. Prüfung von Geräten		
5009	Sicherheitsgurte-Prüfung -jährlich-	8,00 €
5010	Fangleinenprüfung -jährlich-	8,00 €
5011	Prüfung von Sprungrettungsgeräten -jährlich-	95,00 €
5012	Prüfung von Sprungrettungsgeräten -SHP- 5, 8, 13 jährig	315,00 €
5013	Luftheberprüfung mit Fülleinrichtung -jährlich-	35,50 €
5013/3	Hebekissen mit Fülleinrichtung -jährlich-	35,50 €
5013/4	Hebekissen mit Fülleinrichtung -fünfjährig-	47,50 €
5013/5	Rohrdichtkissen mit Füllreinrichtung -jährlich-	35,50 €
5013/6	Leckdichtkissen mit Füllreinrichtung -jährlich-	35,50 €
5013/8	Absturzsicherung-Prüfung -jährlich-	29,50 €
5014	Hakenleiterprüfung -jährlich-	18,00 €
5015	Steckleiterprüfung -jährlich-	19,00 €
5016	Klappleiterprüfung -jährlich-	14,50 €
5017	Schiebleiterprüfung -jährlich-	28,50 €
5017/1	Multifunktionsleiter -jährlich-	19,00 €
5018	hydraulischer Rettungssatz -jährlich- Spreizer, Schneidgerät und Rettungszyylinder	38,00 €
5019	hydraulischer Rettungssatz -dreijährig-Spreizer, Schneidgerät und Rettungszyylinder	293,50 €
5019/1	hydraulischer Hebesatz -jährlich-	24,00 €
5020	Seile-Prüfung -jährlich-	7,00 €

5020/1	Ketten-Prüfung -jährlich-	7,00 €
5020/2	Ketten-Prüfung -dreijährig-	24,00 €
5020/3	Bandschlingen-Prüfung -jährlich-	7,00 €
5021	elektrische Betriebsmittel -jährlich-	8,50 €
5021/1	Lichtmast (Kurbelmast) Prüfung nach VBG 8 -jährlich- Winden-, Hub- und Zuggeräte	54,00 €
5022/0	Mehrzweckzug -jährlich-	52,50 €
5022/1	Fahrzeug-Seilwinde -jährlich-	45,00 €
5022/2	Büffelwinde -jährlich-	28,50 €
5022/3	Hydraulischer Unterstellwagenheber -jährlich-	14,50 €
5027	Kalibrierung Gasmessgeräte Dräger X-am 2000 bis 5600 (Stundenverrechnungssatz: 45,00 €) zzgl. Prüfgasverbrauch	nach Zeit- aufwand
5028	Heumesssonden -jährlich-	22,50 €
5029	Feuerlöschpumpen -jährlich- Saug-, Druck- u. Förderleistungsprüfung	76,00 €
5030	Wasserführende Armaturen -jährlich- Funktions- u. Dichtigkeitsprüfung	4,00 €
5033	Atemschutztraining mit Übungsanlage nach FwDV 7 - jährlich-	12,00 €

5. Bekleidung

5049	Feuerwehr-Pullover waschen und trocknen	6,00 €
5050	Einsatzjacke (mehrlagig) waschen, trocknen und imprägnieren	7,50 €
5051	Einsatzhose (mehrlagig) waschen, trocknen und imprägnieren	7,50 €
5052	Einsatzjacke (einlagig) einlagig waschen, trocknen und imprägnieren	6,00 €
5053	Einsatzhose (einlagig) waschen, trocknen und imprägnieren	6,00 €

6. Leihgebühr Nebelgerät inkl. Verbrauchsmittel 16,50 €/je Ausleihe

7. Sonstiges

Für die Nutzung des Brandübungscontainers wird eine Gebühr von 9,50 € pro Teilnehmer abgerechnet.

Sonstige hier nicht aufgeführte Leistungen der Kreisfeuerwehrzentrale Segeberg werden mit einem Stundenverrechnungssatz in Höhe von 45,00 €/Stunde abgerechnet.

B Gebühren für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

1. Ausbildungsbezogene Lehrgänge

1.1.	Truppmann I JF Prüfung (1 Tag)	50,00 €
1.2.	Truppmann II JF (2 Tage)	133,00 €
1.3.	Truppführung (3 Tage)	125,00 €

1.4. Maschinisten (3 Tage)	130,00 €
1.5. Sprechfunken (2 Tage)	66,50 €
1.6. Tragen von Atemschutzgeräten (3 Tage)	136,00 €
1.7. Atemschutz-Notfalltraining (1 Tag)	100,00 €
1.8. ABC-Grundlagen	80,00 €
1.8.1. A-Einsatz (2 Tage)	133,00 €
1.8.2. B-Einsatz (2 Tage)	133,00 €
1.8.3. C-Einsatz (4 Tage)	266,00 €
1.9. Motorsägenführung (2 Tage)	117,50 €
1.10. Patientenorientiertes Retten (1 Tag)	50,00 €
1.11. Technische Hilfeleistung (2 Tage)	95,00 €
1.12. Technische Hilfe an Bahnanlagen (2 Tage)	181,50 €
1.13. Absturzsicherung (3 Tage)	299,00 €
1.14. Fortbildung Gruppenführung (1 Tag)	62,50 €
1.15. Einweisung Führungsgruppen (1 Tag)	59,00 €
1.16. MP-Feuer Personal u. Adressen (1 Tag)	120,00 €
1.17. MP-Feuer Geräte (1 Tag)	133,50 €

2. Weiterführende Lehrgänge

2.1. Rhetorik und Körpersprache	266,50 €
2.2. Rhetorik AufbauSeminar	334,50 €
2.3. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit I	329,50 €
2.4. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit II	329,50 €

C Auslagen

Auslagen (z.B. TÜV-Prüfung von Atemluftflaschen, grundieren, lackieren von Atemluftflaschen, Ersatzteile und Materialaufwand aller Art, Teilnahme an Ringtauschverfahren, Verpflegung Lehrgänge) werden gesondert ausgewiesen und an den Begünstigten weitergegeben. Die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien oder Ersatzteilen erfolgt zum Wiederbeschaffungspreis zzgl. eines Zuschlages zur Deckung des Verwaltungsaufwandes von 10%.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Von der Entrichtung einer Gebühr nach § 3, mit Ausnahme der Gebühren nach § 3
A 1-5055, A 4-5027, A 5-7, B 2 und C sind befreit:
- die Städte, Ämter und Gemeinden des Kreises Segeberg,
 - die im Katastrophenschutz des Kreises Segeberg mitwirkenden Träger des Katastrophenschutzdienstes (§ 10 LKatSG),
- sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
- (2) Von der Erhebung von Gebühren oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren oder der Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund der Interessen des Kreises Segeberg gerechtfertigt ist.

§ 5
Entstehung der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einsatz von Personal oder Gerät der Kreisfeuerwehrzentrale.
- (2) Die Gebühr wird fällig, wenn die Leistung vollendet ist.
- (3) Die Ausführung einer Leistung kann von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, einer Vorauszahlung oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6
Haftung für Schäden

Die Haftung der Benutzer für verursachte Schäden bleibt unberührt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Kreisfeuerwehrzentrale vom 12.12.2017 und die 1. Nachtragsatzung über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Kreisfeuerwehrzentrale vom 17.12.2018 außer Kraft.

Bad Segeberg, den

12/12/19



[Handwritten Signature]
Kreis Segeberg
Der Landrat

